

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 19 (1921)

Heft: 1

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Verminderung der unproduktiven Gänge von einem Grundstück zum andern,
die bessere Ausnützung der Arbeitshalbtage,
die Ermöglichung der Maschinenverwendung,
die Erleichterung der Bearbeitung (Pflügen etc.),
die Ersparnis an Saatgut und Dünger,
die Erleichterung der Aufsicht und Organisation der Arbeit
usw. (Schluß folgt.)

Schweizerischer Verband angestellter Grundbuchgeometer.

Am 5. Dezember 1920 hielt der Verband in Zürich eine außerordentliche Generalversammlung ab. Das Haupttraktandum bildete die Beratung und Beschlußfassung eines Gesamtarbeitsvertrages zwischen beiden Gruppen des Schweizerischen Geometervereins. Bereits lag ein Entwurf, als Beratungsergebnis mehrerer Sitzungen zwischen den Vorständen der « feindlichen Brüder », zur regen Diskussion bereit. Im Verlaufe derselben erhielt der Vorstand Weisung und die nötigen Kompetenzen zum definitiven Abschluß des Vertrages für 1921. Infolge der vorgerückten Zeit konnte in der allgemeinen Diskussion die Arbeitslosigkeit im Geometerberufe nur noch kurz gestreift werden.

Aus diesem Grunde ersucht der Vorstand alle Geometer, welche bereits stellenlos sind oder noch werden, ihre genaue Adresse mit den diesbezüglichen Erklärungen an den Aktuar einzusenden, damit der Vorstand sich mit den nötigen Schritten befassen kann.

Der Aktuar: *H. Lattmann*, Winterthur.

Kleine Mitteilungen.

Ehrung von Herrn alt Stadtgeometer D. Fehr.

Wir sind in der Lage, unsern Lesern den Inhalt der Urkunde mitzuteilen, mit der der Stadtrat von Zürich Herrn Stadtgeometer Fehr seinen Dank abstattete.

Der Stadtrat Zürich an Herrn Stadtgeometer Daniel Fehr:

Der Stadtrat willfahrte Ihrem Wunsche um Versetzung in den Ruhestand. Mit seltener Pflichttreue und voller Hingabe haben Sie sich während 34 Dienstjahren Ihrem Amte gewidmet. Ihren hervorragenden fachlichen Kenntnissen und der Gewissenhaftigkeit, mit der Sie und das von Ihnen geleitete Personal arbeiteten, ist es zu verdanken, daß die Vermessung der Stadt Zürich von den Fachleuten als ein vorbildlich genaues technisches Werk bewundert wird. Stets auf eine korrekte Nachführung der Vermessung hinwirkend, gelang es Ihnen, den städtischen Vermessungswerken Dauer zu verleihen.

Ihre Verdienste beschränken sich nicht auf das Gebiet der Stadt Zürich. Unter Mitwirkung von Kulturingenieur Schuler haben Sie frühzeitig in der Schweiz Güterzusammenlegungen größern Stiles eingeführt. Diese volkswirtschaftlich bedeutsamen Arbeiten behandelten Sie in einer viel beachteten Veröffentlichung. Hervorragenden Anteil hatten Sie an der Schaffung der eidgenössischen Grundbuchvermessungsinstruktion.

Für die bessere Ausbildung der Grundbuchgeometer traten Sie aus tiefer Ueberzeugung und mit unermüdlichem Eifer ein. Der Erfolg dieser Bestrebungen ist zum guten Teile Ihr Verdienst. Ihre Autorität im Gebiete des Vermessungswesens bewog den Bundesrat, Ihnen einen Lehrauftrag für Katasterwesen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule zu übertragen.

Sie können auf eine arbeitsreiche und fruchtbare Tätigkeit im Dienste der Gesamtheit zurückblicken.

Mit besonderer Freude und Anerkennung gedenkt der Stadtrat auch des Menschen Daniel Fehr, dessen Pflichttreue, Gerechtigkeit und ernste Lebensauffassung ihm ermöglichten, den ihm unterstellten Beamten nicht nur ein korrekter Vorgesetzter zu sein, sondern auch ein Freund und Berater.

Mit dem Danke für die geleisteten vorzüglichen Dienste verbindet der Stadtrat die besten Wünsche für Ihr weiteres Wohlergehen in einem weniger mühereichen Leben, und die Hoffnung, daß Sie auch weiterhin der Stadt mit Ihren reichen Kenntnissen und Erfahrungen zur Verfügung stehen werden, wenn wichtige Fragen des Vermessungswesens zu beraten sind.

Zürich, Ende Dezember 1920.

Namens des Stadtrates Zürich,

Der Stadtpräsident.

Der II. Substitut des Stadtschreibers.)

Wir haben dieser Urkunde nichts beizufügen, entspricht sie doch ganz unserer eigenen Ueberzeugung. Hingegen freut es uns für den Geehrten, wie für das Vermessungswesen überhaupt, daß eine politische Behörde in so warmer und verständnisvoller Weise einem technischen Beamten ihren Dank abstattet.

F. Bäschlin.

Wahl des Stadtgeometers von Bern.

Der Stadtrat von Bern wählte zum Stadtgeometer den bisherigen Adjunkten, Herrn *E. Albrecht*.

Bücherbesprechung.

(In der „Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ werden nur solche Neuerscheinungen besprochen, welche der Redaktion kostenlos zur Verfügung gestellt werden.)

Kalender für Landmessung und Kulturtechnik für 1921. Band I und II, gebunden Mark 15.—; Band III, broschiert Mark 6.—.

In bekannter Form liegt der besteingeführte Kalender vor uns. Erwähnenswert ist, daß das Kalendarium jetzt sich bis zum April 1922 ausdehnt, eine große Bequemlichkeit für den Benutzer. Band I und II enthalten auch den von Prof. C. Müller redigierten Rückblick «Neues auf dem Gebiete des Landmessungswesens und seinen Grenzgebieten», umfassend die Zeit vom 15. September 1919 bis ebendahin 1920. Der musterhaft redigierte Artikel ist auch für die Schweiz recht vollständig. Die technischen Artikel sind in allen drei Bänden gleichlautend wie letztes Jahr.

Verzeichnis und Lagebeschreibung aller im Gebiete des Kantons *Solothurn* versetzten, bestimmten *eidgenössischen Nivellements-Fixpunkte* mit Angabe ihrer *Gebrauchshöhen*. Pierre de Niton 373.6 m (*neuer Horizont*). Bern 1920. Eidg. Landestopographie, Sektion für Geodäsie, broschiert 22/34 cm, 28 Seiten; Preis Fr. 3.—.

Dasselbe für den Kanton Baselland, 15 Seiten, Preis Fr. 2.—.

Dasselbe für den Kanton Obwalden, 13 Seiten, Preis Fr. 2.—.

Dasselbe für den Kanton Nidwalden, 6 Seiten, Preis Fr. 1.—.

Von der verdienstlichen Veröffentlichungsserie unserer Landestopographie liegen wieder vier Hefte in der bekannten, gründlichen Bearbeitung vor.